

Merkblatt für Auslandsunfälle

UNGARN

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Ungarn?
2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?
3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?
4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?
 - a) Bei Vorliegen eines Sachschadens
 - b) Bei Vorliegen eines Personenschadens
5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?
6. Wann verjähren meine Ansprüche?
7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?
8. Soll ich einen Anwalt einschalten?
9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?
10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Ungarn

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Ungarn?

- **Kennzeichen, Name und Anschrift** von Fahrer und Halter des gegnerischen Fahrzeugs sowie dessen **Kfz-Haftpflichtversicherung** und **Versicherungsnummer** notieren.
- Name und Anschrift von **Unfallzeugen** festhalten und die Unfallstelle fotografieren.
- Bei Verkehrsunfällen die **Polizei** (*Rendörseg*, Tel. 112), bei **Personenschäden** den Rettungsdienst (Tel. 112) rufen. Auch **Sachschäden** müssen polizeilich aufgenommen werden.
- Unbedingt den **Europäischen Unfallbericht** mitführen (idealerweise zwei Exemplare) und nach dem Unfall – wenn möglich – gemeinsam mit dem oder den Unfallbeteiligten ausfüllen. Die Angaben im Anschluss am besten fotografieren. Jeder Unfallbeteiligte erhält dann ein Formular. Der Europäische Unfallbericht in mehreren Sprachen kann auch beim ADAC online heruntergeladen werden: <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/unfall/europaeischer-unfallbericht/>
- Auch wenn das Mitführen der **Grünen Karte** in Ungarn nicht verpflichtend ist, kann sie aber bei der Verständigung und bei der späteren Schadensabwicklung hilfreich sein.
- Wenn Sie den Unfall selbst (mit-)verursacht haben, melden Sie dies Ihrer eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung.

2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?

Nach einem Unfall in Ungarn gibt es **zwei Möglichkeiten**, Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung der Ansprüche direkt bei der gegnerischen Versicherung **in Ungarn**

oder

- Schadensabwicklung über einen **Regulierungsbeauftragten** der **ungarischen** Kfz-Haftpflichtversicherung in Deutschland. Der Kontakt kann beim „Zentralruf der Autoversicherer“ telefonisch kostenlos unter 0800 250 260 0 oder im Internet unter <https://www.zentralruf.de/online-anfrage/anfrageformular> abgefragt werden. Anrufer aus dem europäischen Ausland wählen +49 40 300 330 300.

3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, richtet sich die Frage, was und welcher Höhe im Einzelnen ersetzt wird, nach dem **Recht des Unfalllandes**. Nur wenn beide Unfallbeteiligte, also Unfallverursacher und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. Wohnsitz) in Deutschland haben, gilt ausnahmsweise deutsches Recht.

4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?

a) Bei Vorliegen eines Sachschadens

➤ Reparaturkosten

Die Reparaturkosten werden auf Grundlage einer Reparaturkostenrechnung (inkl. MwSt.) ersetzt, unabhängig davon, ob die Reparatur in Ungarn oder in Deutschland durchgeführt wird. Sind die ausländischen Reparaturkosten erheblich höher als die ungarischen und ist eine Reparaturdurchführung in Ungarn zumutbar, kommt es jedoch meist zu Kürzungen. Mit Abzügen „neu für alt“ ist lediglich bei sehr alten Fahrzeugen zu rechnen.

Erforderlicher Nachweis: Vorlage einer Reparaturrechnung.

Fiktive Abrechnung: Eine Abrechnung der Reparaturkosten nach Gutachten oder Kostenvoranschlag ist möglich. Allerdings wird in diesem Fall die Mehrwertsteuer nicht erstattet.

➤ **Totalschaden**

Im Falle eines wirtschaftlichen Totalschadens oder falls die Wiederherstellung des beschädigten Fahrzeugs aus technischen Gründen nicht möglich ist, ist von der gegnerischen Versicherung der Zeit- bzw. Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs vor dem Unfall abzüglich dem Rest- bzw. Schrottwert zu ersetzen.

Erforderlicher Nachweis: In der Regel wird ein Totalschaden durch ein von Seiten der gegnerischen Versicherung erstelltes Gutachten oder mittels Versicherungsschätzung ermittelt.

➤ **Gutachterkosten**

Die Kosten von Gutachten, die die ungarische Versicherung selbst beauftragt hat, werden übernommen. Bei vom Geschädigten in Auftrag gegebenen ausländischen Gutachten werden die Kosten nur erstattet, wenn eine Besichtigung durch den ungarischen Versicherer nicht möglich und die Beauftragung eines ausländischen Sachverständigen zur Beweissicherung notwendig war. Es empfiehlt sich, die Gutachtererstellung vorab mit der ungarischen Versicherung abzuklären.

➤ **Wertminderung**

Eine durch Gutachten nachzuweisende Wertminderung kommt nur bei schwer beschädigten Fahrzeugen in Betracht, die nicht älter als drei bis vier Jahre sind und eine Gesamtfahrleistung von nicht mehr als 50.000 km aufweisen.

➤ **Mietwagenkosten**

Mietwagenkosten werden unter der Voraussetzung erstattet, dass der Mietwagen nachweislich zur Berufsausübung oder aus anderen Gründen unbedingt benötigt wird. Wegen Eigensparnis wird ein Abzug in Höhe von 10 bis 15% vorgenommen.

➤ **Abschleppkosten**

Abschleppkosten bis zur nächsten geeigneten Werkstatt werden ersetzt.

➤ **Unfallbedingte Übernachtungs- und Verpflegungskosten**

Fallen unfallbedingt zusätzliche Übernachtungs- und Verpflegungskosten an, werden sie - unter Abzug der Eigensparnis - regelmäßig erstattet.

➤ **Schadensfinanzierungskosten**

Schadenfinanzierungskosten sind schwer und meist nur gerichtlich durchsetzbar.

➤ **Entschädigung für Urlaubsbeeinträchtigung**

Im Regelfall besteht ein Anspruch auf eine Entschädigung für eine unfallbedingte Beeinträchtigung des Urlaubs.

➤ **Kaskoselbstbeteiligung**

Der Selbstbehalt in der Vollkaskoversicherung ist gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung der Kaskoversicherers erstattungsfähig.

b) Bei Vorliegen eines Personenschadens

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf **Schmerzensgeld**, wenn die Verletzung eine gewisse Mindestschwere erreicht hat. Das Schmerzensgeld dient dem Ausgleich erlittener Nachteile im Leben des Geschädigten. Es wird regelmäßig in Form einer Einmalzahlung zugesprochen, die meist niedriger als in Deutschland ausfällt. Die Gewährung von einer Geldrente stellt die Ausnahme dar (allenfalls bei Dauerschäden). **Heilbehandlungskosten** sind ersatzfähig, soweit sie nicht durch die eigene Krankenversicherung erstattet werden. Ein **Erwerbsschaden bzw. Verdienstausschlag** ist bei entsprechendem Nachweis grundsätzlich ersatzfähig.

5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?

Nicht ersetzt werden u.a. Nutzungsausfall sowie eine allgemeine Unkostenpauschale.
Hinweis: Manche Versicherungsverträge in Deutschland beinhalten eine Regelung, wonach in Deutschland anfallende Schadenspositionen erstattet werden, auch wenn sie nach anzuwendendem ausländischem Recht nicht ersetzt werden. Hier unbedingt bei der eigenen Versicherung nachfragen!

6. Wann verjähren meine Ansprüche?

Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen verjähren **fünf Jahre** (bei Gefährdungshaftung bereits drei Jahre) nach Eintritt des Schadensereignisses.

7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?

➤ **Wie lange dauert die Regulierung?**

Sowohl die ungarische Versicherung als auch ihr Schadenregulierungsbeauftragter in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit

Schadensanmeldung bearbeiten bzw. eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung noch nicht erfolgen kann.

➤ **Wo kann geklagt werden?**

Wird über die Schuldfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt, kann die gegnerische Versicherung nicht nur im Ausland, sondern auch im Wohnsitzland des Geschädigten verklagt werden.

➤ **Was habe ich noch für Möglichkeiten?**

Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann die sog. Entschädigungsstelle Verkehrsofferhilfe e.V. www.verkehrsofferhilfe.de eingeschaltet werden, die den Schaden dann unter bestimmten Voraussetzungen reguliert.

8. Soll ich einen Anwalt einschalten?

Wegen der landestypischen Besonderheiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte rechtlich beraten und evtl. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden. Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder generell bei Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines ungarischen ADAC-Vertrauensanwalts (siehe Link zu Punkt 10.).

9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?

Sowohl die außergerichtlichen wie auch die gerichtlichen Anwaltskosten müssen grundsätzlich vom Geschädigten selbst getragen werden. Bei Bestehen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung empfiehlt sich die vorherige Einholung einer Kostendeckungszusage.

10. Anwaltsadressen in Deutschland und Ungarn

www.adac-vertragsanwalt.de

Angaben ohne Gewähr
Stand: 12/2024